

ANALYSE & BERATUNG: Familiäre Unternehmensnachfolgen – wirtschaftlich und steuerlich (Teil 2)

Der Teil 1 dieses Beitrags, der in der letzten Ausgabe der *S-Firmenberatung* erschien, beleuchtete die wirtschaftlichen Aspekte bei Unternehmensnachfolgen innerhalb der Familie. Im Folgenden geht es um die zu beachtenden steuerlichen Regelungen.

Karl A. Niggemann, Geschäftsführer, Institut für Wirtschaftsberatung Niggemann & Partner GmbH, Meinerzhagen

KOMPAKT

- Im Rahmen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge werden in der Regel diese Ziele verfolgt:
- Vorsorge für eine unerwartete Unternehmensnachfolge (insbesondere bei Krankheit, Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit oder Tod)
- Regelung der geplanten Unternehmensnachfolge
 - personelle Regelung hinsichtlich der Unternehmensführung und der Gesellschafterstruktur
 - Strategie zur Vermeidung liquider Ansprüche (Pflichtteilsansprüche, Zugewinnausgleichsansprüche, weichende Erben etc.)
 - Planung der Unternehmensfinanzierung unter Berücksichtigung der zukünftigen strategischen Ausrichtung
 - Versorgung der „Senioren“
- rechtliche und steuerliche Optimierung der Unternehmensnachfolge.

1 SCHENKUNG-/ERBSCHAFTSTEUER BEI BETRIEBSVERMÖGEN

Betriebliches Vermögen wird von der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter bestimmten Voraussetzungen verschont. Da nach dem Willen des Gesetzgebers Betriebe beim Betriebsübergang nicht durch anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer gefährdet werden sollen, sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verschiedene Vergünstigungen vor (sogenannte „Verschonungsregelungen“).

Die wesentlichen Aspekte der gültigen steuerlichen Regelungen sind:

1.1 Vereinfachtes Ertragswertverfahren als Bewertungsrichtlinie. Maßgeblicher Bewertungsmaßstab für erb- oder schenkungsteuerliche Anlässe ist der „gemeine Wert“ des übertragenen Unternehmensvermögens. Für die Bewertung von nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen enthält das Bewertungsgesetz das „vereinfachte Ertragswertverfahren“ als ein mögliches Bewertungsverfahren. Die Grundregel für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist in § 11 BewG festgehalten, der eine Hierarchie

der Bewertungsmethoden festschreibt. Primärer Maßstab für die Bewertung ist danach bei börsennotierten Kapitalgesellschaften der niedrigste Börsenkurs am Stichtag. Liegen diese Daten nicht vor, insbesondere, wenn es sich um nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften handelt, soll der gemeine Wert aus dem Kaufpreis bei Transaktionen abgeleitet werden, die weniger als ein Jahr vor dem Stichtag unter fremden Dritten stattgefunden haben. Erst wenn auch keine Verkäufe innerhalb des letzten Jahres vorliegen, ist der gemeine Wert nach der „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode“ zu ermitteln. Wertuntergrenze ist der sogenannte Substanzwert (Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter abzüglich der Schulden).

Zu der „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nachsteuerliche Zwecke üblichen Methode“ gehören insbesondere Ertragswertverfahren wie dies vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW S1) und – soweit branchenüblich – Bewertungsverfahren mithilfe von Multiplikatoren, d.h. Vervielfältiger, die auf eine bestimmte Bezugsgröße angewandt wird (z.B. EBIT oder EBITDA-Multiplikatoren). Das Bewertungsgesetz schreibt keine bestimmte Methode vor – enthält aber in seinen §§ 199–203 das vereinfachte Ertragswertverfahren.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren basiert auf einer Kapitalisierung des Jahresertrages sowie der (gesonderten) Berücksichtigung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens und weiteren Vermögens.

Zur Ermittlung des Ertragswerts ist der *zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag* mit dem in § 203 BewG festgelegten Kapitalisierungsfaktor von 13,75 zu multiplizieren. Dieses Verfahren ist rechtsformneutral, d.h. unabhängig davon anzuwenden, ob es sich um ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft handelt.

1.2 Ermittlung des Jahresertrages und Betriebsergebnisses (§§ 201f. BewG). Der voraussichtlich zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag wird aus den in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Betriebsergebnissen abgeleitet, ohne dass zukünftige Planungen erstellt werden. Regelmäßig ist dabei von den Ergebnissen der letzten drei vor dem Bewerbungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre auszugehen. Das Ergebnis des laufenden Jahres kann ebenfalls herangezogen werden, wenn dieses für die Herleitung der Zukunftswerte von Bedeutung ist. Die einzelnen Jahre werden gleich gewichtet. Die Summe der Betriebsergebnisse ist durch drei zu dividieren. Dieser Durchschnittswert stellt den maßgeblichen Jahresertrag dar.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren orientiert sich ausschließlich an Vergangenheitswerten. Künftig abzusehende Umsatz- oder Gewinneinbrüche werden in diesem Verfahren nicht berücksichtigt. Sind solche Entwicklungen abzusehen, empfiehlt es sich, ein anderes anerkanntes Bewertungsverfahren zu wählen (z. B. IDWS 1).

Zur Ermittlung des Betriebsergebnisses ist von dem Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen. Wichtig sind Kürzungen und Hinzurechnungen. Kürzungen ergeben sich beispielsweise durch einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge, ein *angemessener Unternehmerlohn*, soweit in der bisherigen Ergebnisrechnung kein solcher berücksichtigt wurde, und beispielsweise Erträge, die im Zusammenhang mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen stehen.

Einer sorgfältigen Abwägung bedarf es stets bei der Frage: vereinfachtes Ertragswertverfahren oder alternative Bewertungsmethode? Diskussionen mit der Finanzverwaltung sind nicht unüblich.

1.3 Verschonungsregelungen. Die Verschonungsregelungen ermöglichen es auch größeren Familienunternehmen, erbschaftsteuerfreie Nachfolgeregelungen durchzuführen. In vollem Umfang können von dieser Verschonungsregelung nur Unternehmer profitieren, wenn der

Erwerb des begünstigten Vermögens insgesamt 26 Mio. EUR innerhalb von zehn Jahren von der derselben Person nicht überschreitet. Große Bedeutung kommt bei vielen Unternehmen dem schädlichen Verwaltungsvermögen zu. Zum Verwaltungsvermögen zählen u. a. Anteile an Kapitalgesellschaften unter 25 %, Wertpapiere und Bankguthaben. Daneben sind auch „junge Finanzmittel“ von der Begünstigung ausgeschlossen. Als „junge Finanzmittel“ gelten solche, die dem Betrieb zum Zeitpunkt der Steuerentstehung weniger als zwei Jahre zugehörig sind. Für die Entscheidung, ob eine Verschonung in Anspruch genommen werden kann, bedarf es einer zweistufigen Analyse. Während die erste Prüfstufe ermittelt, ob eine Begünstigung überhaupt in Betracht kommt, wird anhand der zweiten die Höhe der Begünstigung festgelegt.

Je nach Verwaltungsvermögensquote kommt nach dem zweiten Prüfschritt eine Steuervergünstigung in Höhe von 85 % („Regelverschonung“) oder 100 % („Optionsverschonung“) infrage. Beide Prüfschritte ähneln sich zwar durch die Errechnung der kritischen Verwaltungsvermögensquote – allerdings unterscheidet sich das Verwaltungsvermögen jeweils in seiner Zusammensetzung. Die erste Prüfung ist der sogenannte „90 %-Test“. Um den Test zu bestehen, darf die Verwaltungsvermögensquote 90 % nicht übersteigen. Die Methodik setzt dabei auf das Verhältnis Brutto-Verwaltungsvermögen zu Netto-Unternehmenswert. Dabei umfasst das Brutto-Verwaltungsvermögen die Summe aus Verwaltungsvermögen einschließlich der jungen Finanzmittel. Eine Verrechnung des schädlichen Verwaltungsvermögens mit dem errechneten Wert der Schulden ist bei dieser Prüfmethode nicht zulässig. Das Ergebnis des 90 %-Tests entscheidet endgültig über die erbschaftsteuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens. Überschreitet die errechnete Verwaltungsvermögensquote den kritischen Wert von 90 %, gilt das gesamte Vermögen als *nicht-begünstigt*.

Liegt die Verwaltungsvermögensquote auf der ersten Stufe unter 90 %, kommt der Steuerpflichtige in den Genuss der Betriebsvermögensbegünstigung. Das Betriebsvermögen kann zu 85 % oder 100 % steuerfrei übertragen werden. Mittels zahlreicher, zum Teil komplexer, Berechnungen, wird die für die zweite Prüfstufe maßgebliche Kennzahl – das Netto-Verwaltungsvermögen – ermittelt. Im Gegensatz zum Brutto-Verwaltungsvermögen können nunmehr insbesondere auch Schulden abgezogen werden, was deutlich niedrigere Verwaltungsvermögensquoten hervorruft. Resultiert aus dem Verhältnis aus Netto-Verwaltungsvermögen zum Unternehmenswert eine Quote von bis zu 20 %, greift die Optionsverschonung, und das gesamte Betriebsvermögen kann steuerfrei übertragen werden. Bei Quoten über 20 % profitiert der Steuerpflichtige immerhin von einer Begünstigung in Höhe von 85 %.

1.4 Behaltensfristen. U.a. wird die Steuerfreiheit gewährt, wenn das Unternehmen über einen Zeitraum von fünf oder sieben Jahren vom Erwerber fortgeführt wird. Wird das Unternehmen innerhalb dieser Zeit insolvent, wird es veräußert oder veräußert es wesentliche Betriebsgrundlagen, so kann u.U. ein Verstoß gegen die Behaltensfrist drohen mit der Folge, dass nachträglich doch Erbschaft-/Schenkungssteuer anfällt. Zwar besteht – jedenfalls im Falle der Schenkung – die Möglichkeit, von der Schenkung zurückzutreten, falls durch diese wider Erwarten doch Schenkungssteuer ausgelöst wird. Verstirbt allerdings der Schenker und war nur er zur Rückforderung berechtigt, so geht das Rückforderungsrecht mit ihm unter. In diesen Fällen droht eine nicht mehr zu vermeidende Schenkungssteuerschuld.

2 AUSWIRKUNGEN VON KURZARBEIT IN CORONA-ZEITEN

Unternehmen, bei denen vor der Beantragung von Kurzarbeitsgeld eine Unternehmensnachfolge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Verschonung nach § 13 ErbStG stattgefunden hat, stellt sich die Frage, ob und in welcher Form das Kurzarbeitergeld von der Mindestlohnsumme abzuziehen ist, und ob erstattete Beiträge im Personalaufwand zu saldieren sind. Da das Kurzarbeitergeld zudem meist geringer ist als das übliche Gehalt, verringert sich der Personalaufwand in der Gewinn- und Ver-

lustrechnung und damit die maßgebliche Mindestlohnsumme bereits durch diesen unmittelbaren Effekt.

Bei Unternehmen, die derzeit eine Unternehmensnachfolge planen, stellt sich die Frage, inwiefern das Kurzarbeitergeld bei der Errechnung der Ausgangslohnsumme zu berücksichtigen ist. Die Finanzverwaltung äußert sich zu der Frage der Ermittlung der Lohnsumme in den Erbschaftsteuerrichtlinien. Sie stellt bei der Ermittlung der Lohnsumme vereinfacht auf den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand für Löhne und Gehälter ab. Das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld ist nach Auffassung der Finanzverwaltung von diesem Aufwand nicht abzuziehen. Durch die Beantragung von Kurzarbeitergeld können sich teilweise gravierende steuerliche Nachteile ergeben.

3 ENTGELTLICHE FAMILIÄRE NACHFOLGEREGELUNGEN

Eine große Zahl von Familienunternehmern ist wirtschaftlich nicht in der Lage, Privatvermögen außerhalb des Firmenvermögens zu bilden, durch welches die Altersversorgung angemessen sichergestellt werden kann. Nicht selten ist der erarbeitete Unternehmenswert die wesentliche Säule der Altersversorgung. Eine Überleitung der Unternehmen auf die nächste Generation ist wirt-

GESETZLICHE LOHNSUMMENERFORDERNISSE UND BEHALTENSFRISTEN

Bei Verstoß droht nachträglich der Anfall von Erbschaft-/Schenkungssteuer

≤ fünf Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 100 %
> fünf aber ≤ zehn Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 250 % (≈ 50 % p. a.)	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 500 % (≈ 71,4 % p. a.)	Verschonungsabschlag: 100 %
> zehn aber ≤ 15 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 300 % (≈ 60 % p. a.)	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 565 % (≈ 80,7 % p. a.)	Verschonungsabschlag: 100 %
Unternehmen mit > 15 Beschäftigten		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 % (≈ 80 % p. a.)	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 % (≈ 100 % p. a.)	Verschonungsabschlag: 100 %

”

Nicht selten ist der erarbeitete Unternehmenswert die wesentliche Säule der Altersversorgung

“

schaftlich nur dann verantwortlich, wenn für den übertragenen Unternehmenswert eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Nach einer ZEW-Unternehmensbefragung finden 23 % der familieninternen Unternehmensnachfolger entgeltlich statt. Weitere 11 % der Unternehmen werden im Rahmen von tätigen Beteiligungen übertragen – auch hierbei muss i. d. R. ein Kaufpreis geleistet werden.

3.1 Kaufpreis. Zur Zielerreichung werden häufig Kaufpreise vereinbart, die auch sofort fällig sind. Neben der Frage der Angemessenheit der Kaufpreise stellt sich für die meisten familiären Nachfolger die Frage nach der Sicherstellung der Kaufpreisfinanzierung. In erster Linie werden die Möglichkeiten geprüft, öffentliche Fördermittel einzusetzen. Dafür gibt es eine Vielzahl von zinsverbilligten Darlehen für Existenzgründungen, Technologie- und Umweltförderung, oder für die Unterstützung strukturschwacher Gebiete. Für die Finanzierung können sowohl Landes- als auch Bundesmittel eingesetzt werden – außerdem gibt es einige Sondersituationen, die finanzielle Mittel bereitstellen. Die familiären Unternehmensnachfolger scheuen zum Teil die persönliche Verschuldung im Hinblick auf die damit verbundenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen. Letztlich müssen diese Verpflichtungen aus den zukünftigen Unternehmenserträgen finanziert werden – finanzielle Mittel, die für Investitionen, Wachstumsfinanzierungen, Akquisitionen und für die Internationalisierung nicht zur Verfügung stehen. Der Überlegung, einen externen Eigenkapitalpartner aufzunehmen, stehen die Unternehmensnachfolger häufig kritisch gegenüber. Eigenkapitalpartner erhalten Gesellschaftsrechte und können als Minderheitsgesellschafter gesellschaftsrechtliche Entscheidungen verhindern. Der Umfang der „Verhinderungsrechte“ wird in Gesellschaftsverträgen sehr unterschiedlich geregelt. Die Praxis beweist jedoch, dass diese Bedenken überwiegend unberechtigt sind. Eigenkapital erfordert keine Zinszahlungs- und Tilgungsverpflichtungen. Arbeitet das Unternehmen nicht mit einem positiven Cashflow, werden keine Ergebnisse ausgeschüttet. Der geschäftsführende Gesellschafter erhält eine angemessene Tätigkeitsvergütung. Die Ergebnisse werden im Unternehmen thesauriert.

Die Sorge, dass die Eigenkapitalpartner die aktiven Unternehmen gesellschaftsrechtlich blockieren, erweist sich in der Praxis als unberechtigt. Im Gegenteil: Die Eigenkapitalpartner bringen häufig ihr Netzwerk und ihr Know-how ein, welches für die Unternehmen von großem Vorteil sein kann. Durch das Know-how von Eigenkapital-

partnern ist es vielen Familienunternehmen gelungen, sich weiterzuentwickeln.

Neue Kunden und neue Märkte ermöglichen Unternehmenswachstum, steigende Erträge und letztlich auch eine Stärkung der Finanzierungsbasis. Außerdem: Der Eigenkapitalpartner kann ein hervorragendes Bindeglied zwischen den Senioren und den Junioren sein. Gerade wenn Eigenkapitalpartner ehemalige Unternehmer sind, gelingt es in der Praxis häufig, dass diese sowohl von den Senioren als auch den Junioren als Gesprächspartner und Ratgeber akzeptiert werden. Im Übrigen ist es nicht ausgeschlossen, dass derartige Eigenkapitalpartner „auf Zeit“ in das Unternehmen eintreten. So lässt sich beispielsweise vereinbaren, dass die Unternehmerfamilie innerhalb von fünf bis zehn Jahren ein Rückkaufsrecht hat. Die wichtige Frage nach dem Abfindungswert wird gelegentlich durch eine feste Wertsteigerungspauschale gelöst. Anstelle komplizierter Bewertungsverfahren oder ggf. umstrittener Wertgutachten wird vereinbart, dass der Eigenkapitalgeber – der für seine finanziellen Mittel keine Sicherheiten erhält – eine Wertsteigerungspauschale von z. B. 12 % p. a. erhält. Auf diese Wertsteigerungspauschale werden ggf. zwischenzeitlich geleistete Gewinnausschüttungen angerechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Unternehmensnachfolger die Gesellschaftsanteile von dem „Eigenkapitalpartner auf Zeit“ zu festen Konditionen wieder übernehmen kann. Die Modalitäten der Abfindungsermittlung können sehr unterschiedlich sein. Die unternehmerische Situation des Unternehmens und der Branche sowie Verhandlungsgeschick sind wesentliche Komponenten.

3.2 Nießbrauchsvorbehalt an Gesellschaftsanteilen. Der Nießbrauchsvorbehalt erweist sich als grundsätzlich geeignete Möglichkeit, Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen – sich gleichwohl Einfluss und Ertrag zurückzubehalten. Der Nießbrauch vermittelt ein persönliches/dingliches Recht zur Nutzung des belasteten Gegenstandes. Unternehmensnießbrauch ist sowohl am Einzelunternehmen als auch an Personengesellschaften und GmbH-Geschäftsanteilen möglich. Insbesondere in mittelständischen Unternehmen belassen Unternehmer einen nennenswerten Anteil der Jahresüberschüsse zur Finanzierung „ihres“ Betriebes im Unternehmen. Will der Unternehmer die nächste Generation frühzeitig an das Unternehmen heranzuführen und hierbei auch Gesellschaftsanteile am Unternehmen übertragen, besteht das Problem, dass die Einkunftsquelle zur Bestreitung der

eigenen Lebensführung nicht mehr vorhanden wäre. Zudem kann die Tätigkeitsvergütung entfallen, wenn sich der Unternehmer auch operativ aus dem Geschäft zurückzieht. Zur Ertragssicherung kann der Senior-Unternehmer beispielsweise durch Vorbehalt eines Nießbrauchs weiterhin Erträge aus dem Unternehmen beziehen. Dies hat zudem den Charme, dass der Gesellschafter auch nach der Übertragung noch am Unternehmen „beteiligt“ ist. Insbesondere in steuerlicher Hinsicht sind bei einer Unternehmensübertragung unter Vorbehalt des Nießbrauchs diverse Aspekte zu beachten, um unerwünschte Steuerfolgen im Zusammenhang mit der Unternehmensübertragung zu vermeiden. Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften ist grundsätzlich ertragsteuerneutral möglich. Hieran ändert auch der Nießbrauchsvorbehalt nichts. Der Vorbehalt des Nießbrauchs wird steuerlich nicht als Entgelt des Übernehmers angesehen, sodass eine ertragsteuerneutrale Übertragung allein wegen des Nießbrauchs nicht gefährdet ist. Aufgrund des Nießbrauchsvorbehalts fließen die Erträge aus dem Unternehmen weiterhin dem bisherigen Eigentümer und jetzigen Nießbraucher zu. Dies gilt auch im Ertragsteuerrecht. Damit ändert sich steuerlich im Hinblick auf die laufenden Einkünfte gegenüber den Verhältnissen vor der Übertragung nichts. Der Senior hat die Einkünfte aus dem Unternehmen wie bisher zu versteuern – natürlich eingeschränkt auf die vereinbarte Quote des Nießbrauchs an den Gesellschaftsanteilen. Dem früheren Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft fließen weiterhin steuerpflichtige Dividenden zu, obwohl er nicht mehr an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Der frühere Gesellschafter einer Personengesellschaft erzielt wie bisher gewerbliche Einkünfte aus der Personengesellschaft. Allein im Falle des Verkaufs können beim neuen Gesellschafter steuerrelevante Einkünfte entstehen. Im Falle der unentgeltlichen Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften ist der Umfang des Vermögens, das übertragen werden muss, im Detail zu prüfen, damit die Ertragsteuerneutralität der Übertragung nicht gefährdet ist. So kann es erforderlich sein, dass auch Vermögensgegenstände, die im Alleineigentum des Personengesellschafters stehen, auf die nachfolgende Generation mit übertragen werden müssen, um eine Aufdeckung von stillen Reserven mit der Folge von hohen Ertragsteuerbelastungen zu vermeiden. Fehler in diesem Bereich können fatal sein, da dem Unternehmen, anders als beim Verkauf, keine Liquidität zufließt, die zur Begleichung der resultierenden Steuerfolgen verwendet werden kann. Fachkundiger steuerlicher Rat ist bei Unternehmensübertragungen mit Nießbrauchsvorbehalt dringend geboten. Bei Personengesellschaften bleiben gern die Senioren noch mit einem kleinen Teil an der Personengesellschaft beteiligt. Dies hat zwei Vorteile:

- Einerseits können sie so Vermögensgegenstände im Alleineigentum zurückbehalten und

- andererseits noch eine Gesellschafterstellung im Unternehmen behalten.

Eine unentgeltliche Übertragung von Anteilen an gewerblichen Personen- und Kapitalgesellschaften ist unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder auch vollständig von der Schenkungsteuer befreit. Der Vorbehalt des Nießbrauchs bei der Übertragung ändert hieran nichts.

Durch Nießbrauchsbestellung des Erwerbers kann zwar grundsätzlich die Schenkungsteuer mindernd in Höhe des Kapitalwerts des Nießbrauchs berücksichtigt werden – wirkt sich allerdings nur mit dem Anteil aus, wie die Übertragung des Gesellschaftsanteils nicht steuerfrei ist.

3.4 Unternehmensnachfolge durch wiederkehrende Leistungen. Die Unternehmensnachfolge kann anstelle der Zahlung eines Kaufpreises oder Nießbrauchvorbehalts auch gegen wiederkehrende Leistungen erfolgen. Unter steuerlichen Aspekten gibt es drei Varianten:

- Unterhaltsleistungen
- Versorgungsleistungen
- wiederkehrende Leistungen gegen Veräußerungsrente

Die steuerlichen Konsequenzen sind sehr unterschiedlich:

- Unterhaltsleistungen werden vom Leistungsempfänger nicht versteuert, wenn die Bezüge aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden und der Verpflichtete unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Deshalb kann auch der Zahlungspflichtige die Zahlungen steuerlich nicht geltend machen. Die Zahlungen unterliegen dem Abzugsverbot nach dem Einkommensteuergesetz.
- Aus Sicht der Senioren ist es nachteilig, dass keine Versorgungssicherheit gegeben ist.
- Versorgungsleistungen unterliegen beim Empfänger gemäß § 22 Nr. 1 b EStG in vollem Umfang der Besteuerung. Spiegelbildlich dazu erfolgt ein Abzug beim zahlungspflichtigen Unternehmensnachfolger als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG.
- Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen gegen eine Veräußerungsrente ist in der Praxis relativ selten. Den Senioren fehlt die Sicherheit für die Zahlung der Leibrente, da die Unternehmensnachfolger nicht in der Lage sind, bankübliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Kommt das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten, besteht das Risiko, dass die zur Altersversorgung vorgesehene Leibrente nicht gezahlt werden kann.
- Steuerlich wird die Anteilsübertragung gegen Leibrente wie ein Verkauf behandelt – ermöglicht aber eine liquiditätsschonende Übernahme der Gesellschaftsanteile und stellt die Versorgung des Überträgers und

seines Ehepartners sicher. Nachteile: Der übertragende Senior kann nicht mehr auf die Unternehmensentwicklung einwirken. Der Übernehmer trägt das Ertragsrisiko hinsichtlich der Gesellschaftsanteile. Daraus lässt sich ableiten, dass der Übernehmer die Leibrente aus persönlichem Vermögen aufbringen muss, falls die betrieblichen Erträge nicht ausreichen.

- Die Finanzverwaltung räumt dem Rentenberechtigten diese Besteuerungswahlrechte ein:
- sofortige Besteuerung des Veräußerungsgewinns im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung,
- Besteuerung der laufenden Rentenzahlung als nachträgliche Betriebseinnahmen gemäß § 24 Nr. 2 EStG, sobald diese den Buchwert des Betriebsvermögens zzgl. eventueller Veräußerungskosten übersteigen.

In der Praxis entscheiden sich die meisten Rentenberechtigten für die laufende Besteuerung. Nicht selten fließen die Rentenzahlungen dem Senior eine längere Zeit (bis zur Höhe des Eigenkapitals) steuerfrei zu. Erst nachdem diese Größenordnung erreicht ist, fallen Steuerzahlungen an.

3.5 Praxisbeispiel. Das Familienunternehmen wird in der Rechtsform einer GmbH geführt. Die Unternehmensnachfolger entscheiden sich für eine Leibrenten-Lösung.

Die Höhe der Leibrente ist von der Lebensdauer des Begünstigten abhängig. Bei einer Leibrente ohne zeitliche Begrenzung hängt die Dauer der Leistung ausschließlich von dem Tod der begünstigten Person ab, an deren Lebensdauer die Leibrente gebunden ist.

Werden Leibrenten mit einer auflösenden Bedingung gewährt, ändert dies nichts am Leibrentencharakter der Zahlung, da die Risikokomponente hierdurch nicht berührt wird. Bei der Ermittlung einer Leibrente sind Kapitalbeträge in Rentenleistungen umzurechnen. Dabei geht es entweder darum, den Kapitalwert (Barwert) einer Leibrente zu ermitteln, oder darum, die Rentenhöhe zu bestimmen, die einem vorgegebenen Kapitalbetrag entspricht. Einen Überblick vermittelt die Tabelle unten. Der Tabelle liegt die Sterbetafel 2015/2017 zugrunde. Das Alter der rentenberechtigten Person ist in der Weise zu ermitteln, dass ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr mitgezählt wird, wenn davon mehr als sechs Monate verstrichen sind. Für eine exakte Berechnung empfiehlt es sich, ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars einzuholen, vor allem bei höheren Renten oder Kapitalbeträgen. Auch ist der in den Mustertabellen verwendete Zinssatz (3,0%) nicht marktgerecht. Auf Basis des aktuellen Zinsniveaus bietet sich ein Zinssatz von z. B. 0,5% an.

ERMITTLUNG EINER LEIBRENTE

Umrechnung von Kapitalbeträgen in Renten

Erreichtes Lebensalter (bei Verrentung)	Kapitalwert (Barwert) für eine Jahresrente von 12 000 € beim Zinssatz von 3 %		Jahresrente für ein Kapital von 100 000 € (jährliche Verzinsung)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Jahre	€	€	€	€
77	97 400	113 425	12 320	10 580
78	92 176	107 374	13 019	11 176
79	86 997	101 371	13 794	11 838
80	81 884	95 458	14 655	12 571

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Ø Lebenserwartung	Kapitalwert	Ø Lebenserwartung	Kapitalwert
Jahre				
77	9,68	7,557	11,53	8,605
78	9,08	7,191	10,81	8,209
79	8,49	6,824	10,10	7,803
80	7,92	6,457	9,42	7,400

Beispiel: Geburtsdatum: 10. 6. 1942 (Frau)
 Beginn der Rentenzahlung: 1. 1. 2020
 Erreichtes Lebensalter: 77
 Zu verrentender Kapitalbetrag: 1 500 000 €
 Zinssatz: 3,0 %
 Jahresrente: 10 580 x 1 500 000 ./ 100 000 = 158 700 €
 Monatsrente: 13 225 €